



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
- Zwingend:** Erdgeschoß mit Satteldach, Dachneigung 32 - 40°, Traufhöhe max. 3,75 m
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 0.4 Grundflächenzahl
 - 0.4 Geschossflächenzahl
 - 32°-40° Dachneigung
 - SD Satteldach
 - ↔ Firstrichtung
 - Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) Garagen erdgeschossig mit Sattel- dach, Dachneigung 32°- 40° zulässig

1.2 Für die Hinweise

- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien
- 63/3 Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodaltertümer auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 und 9 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Das Bauland ist festgesetzt als:
 - a) Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO.
- 2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- 2.4 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.
- 2.5 Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
- 2.6 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- 2.7 Für die Regelung der Abstandsflächen ist Art. 6 bzw. Art. 7 BayBo maßgebend.
- 2.8 Die Errichtung von Ställen für die Kleintierhaltung wird gemäß § 4 Ziff 2 Abs 6 BauNVO ausnahmsweise gestattet
- 2.9 Einfriedungen im Übergangsbereich von der bebauten zur unbebauten Landschaft sind mit standortgebundenen Laubbälzern zu hinterpflanzen.
- 2.10 Garagen sind mit Satteldächern an der seitlichen Grundstücksgrenze mit einer Dachneigung von 32 - 40° und Firstrichtung parallel zur Straße zu erstellen. Bei Doppelgaragen ist die erste errichtete bindend für die nachfolgende. Diese hat sich der vorhandenen in gleicher Flucht und Bauweise anzupassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 2. AUG. 1982 bis 7. SEP. 1982 im Rathaus von Stadtlauringen öffentlich ausgelegt. Stadtlauringen, den 26. OKT. 1982



Bürgermeister

Der Markt Stadtlauringen hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 7. OKT. 1982 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als **Satzung** beschlossen. Stadtlauringen, den 26. OKT. 1982



Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 27.12.1982 Nr. 5.3 - 610 - 23/1 genehmigt worden.

Schweinfurt, 27.12.1982 F
Landratsamt
i.A.



Mairka
Mairka, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 26. 10. 84 durch das Amtsblatt des Marktes Stadtlauringen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden. Stadtlauringen, den 15. 11. 84



Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES — DES MARKTES STADTLAURINGEN — LKR SCHWEINFURT FÜR D. BAUGEBIET „AN DER FUCHSSTÄDTER STRASSE“ IM GEMEINDETEIL ALTENMÜNSTER — M 1:1000

OERLENBACH, DEN 20. 11. 1981
GEÄNDERT DEN 15. 7. 1982



DER ARCHITEKT:

architekturbüro
Michael Oerlenbach + Partner
8735 Oerlenbach, Bergstr.
Telefon 09361 480